



Erbrechtsreform 2009

Grundlegende Informationen

1. Geltung der neuen gesetzlichen Regelungen
2. Verjährungsvorschriften neu geregelt

1. Geltung der neuen gesetzlichen Regelungen

Der Bundestag hat am 02. und 03.07.2009 die Reform des Erbrechts beschlossen.

Das Gesetz tritt am 01.01.2010 in Kraft. Dies hat zur Folge, dass für **alle Erbfälle**, die **ab diesem Stichtag** eintreten, das neue Recht anzuwenden ist.

Entscheidend für die Frage, ob neues oder altes Erbrecht Anwendung findet, ist also allein der Tag des Sterbefalles.

Etwas anderes gilt für Verjährungsfristen: grundsätzlich sind die neuen Verjährungsvorschriften anzuwenden, sofern ein alter Anspruch am 01.01. 2010 noch nicht verjährt ist. Wenn jedoch eine Verjährungsfrist nach altem Recht zu einem früheren Zeitpunkt abläuft als die Verjährungsfrist nach neuem Recht, so gilt die frühere Frist.



2. Verjährungsvorschriften neu geregelt

Nach altem Recht (gültig bis 31.12.2009) verjähren familien- und erbrechtliche Ansprüche gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB in 30 Jahren.

Mit der **Erbrechtsreform** tritt grundsätzlich auch für diese Ansprüche ab 01.01. 2010 **die Regelverjährung (drei Jahre;** Beginn der Verjährungsfrist mit dem 31.12. des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist) ein. Dies gilt auch für alte Ansprüche aus der Zeit bis 31.12.2009, die noch nicht verjährt sind. Nur in besonderen Einzelfällen - zum Beispiel dann, wenn es um Ansprüche auf Herausgabe gegen den Erbschaftsbesitzer oder gegen den Vorerben geht - bleibt es noch bei der Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Pflichtteilsansprüche unterlagen schon bisher einer Verjährungsfrist von nur drei Jahren, beginnend aber bereits mit Kenntnis von Todesfall und beeinträchtigender Verfügung (Testament); nach **neuem** Recht **beginnt** diese Frist erst **mit dem 31.12. des Jahres**, in dem der Anspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte davon Kenntnis erlangt hat (§ 2332 BGB neue Fassung).

Nochmals: wenn jedoch eine Verjährungsfrist nach altem Recht zu einem früheren Zeitpunkt abläuft als die Verjährungsfrist nach neuem Recht, so gilt die frühere Frist.